



Ginfo

Totalrevision Gemeindegesetz

Inhalt

- 01-05** Totalrevision Gemeindegesetz
- 06** Gemeindereform
- 06** In eigener Sache
- 07** Hinweis des Amts für Energie und Verkehr

Beilage

Information Amt für Immobilienbewertung

Ausgabe

2 / 2017



Amt für Gemeinden
Grabenstrasse 1
7001 Chur



Tel. 081 257 23 91
Fax 081 257 21 95
www.afg.gr.ch
E-Mail: info@afg.gr.ch

Totalrevision Gemeindegesetz

Am 17. Oktober 2017 beschloss der Grosse Rat mit 106 zu 0 Stimmen ein neues Gemeindegesetz. Die Totalrevision ersetzt das seit dem 1. Juli 1974 geltende Gesetz. Auch das neue Gesetz bildet einen Rahmenerlass für die Organisation der Bündner Gemeinden zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben. Voraussichtlich wird das Gesetz am 1. Juli 2018 in Kraft treten. Gerne informieren wir Sie im Folgenden über die wichtigsten Auswirkungen für die Gemeinden und einen möglichen Handlungsbedarf, die Rechtsordnung anzupassen. Ebenso verweisen wir auf die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die weiteren Körperschaften (Bürgergemeinden und Regionen).

Link zum im Amtsblatt veröffentlichten Gesetz:

<https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/ekab/00.019.153/publikation/>

Die meisten Neuerungen sind für die Gemeinden direkt und zwingend anzuwenden. Das übergeordnete Recht verdrängt somit allenfalls bestehendes kommunales Recht, wenn die Gemeinde in ihrem Recht abweichende Regelungen vorsieht. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist der Hinweis auf Artikel 37 Absatz 3 Gemeindegesetz (GG).

Diese Bestimmung verleiht dem Gemeindevorstand die Befugnis, das kommunale Recht in eigener Kompetenz an das übergeordnete Recht anzupassen, sofern kein Regelungsspielraum besteht. Damit können administrative Umtriebe und Abstimmungsleerläufe vermieden werden, um das kommunale Recht dem kantonalen Recht anzupassen.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, welche Bestimmungen die Gemeinden innerhalb welcher Frist zu berücksichtigen bzw. anzugleichen haben.

A. Ab Inkrafttreten anwendbare Bestimmungen

Artikel 5

Rechtsetzung

Künftig ist darauf zu achten, dass wichtige Bestimmungen in Form eines **Gesetzes**, weniger wichtige als **Verordnungen** erlassen werden. Eine Umbenennung der bestehenden kommunalen Rechtsgrundlagen ist nicht notwendig. Die kommunalen Erlasse sind **amtlich** zu **publizieren** und auf zweckmässige Weise in einer allgemein zugänglichen Sammlung **nachzuführen**. Die elektronische Publikation erweist sich dabei als ausreichend.

Artikel 11

Protokolle

Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise während einer Auflagefrist von 30 Tagen zu publizieren. Die elektronische Publikation ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Einsprachen gegen das Protokoll sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Allfällige Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll genehmigt.

Artikel 18

Konsultativabstimmungen

Bisher waren lediglich Konsultativabstimmungen im Rahmen von Gemeindegemeinschaften zulässig, künftig können die Gemeinden auch zu anderen Fragen Konsultativabstimmungen durchführen. Das Verfahren richtet sich nach den üblichen Regeln für die kommunalen Abstimmungen.

Artikel 21

Einladung und Traktanden Gemeindeversammlung

Neu gilt, dass die Gemeinde mit der Einladung zu einer Gemeindeversammlung eine Traktandenliste bekannt zu geben hat. Die Einladungsfrist beträgt neu mindestens 10 Tage (bisher: mindestens 5 Tage). Selbstverständlich kann eine Gemeinde eine längere Einladungsfrist vorsehen.

Artikel 22

Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung, kein Ausstand

Die Gemeindeversammlungen sind neu alle öffentlich (wie Parlamentssitzungen; Art. 24 GG). Kommunale Bestimmungen, wonach Stimmberechtigte in den Ausstand müssen, gelten nicht mehr.

Artikel 25

Wählbarkeit von Gemeindebehörden

Wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahl den Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 36

Organisation Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Falls eine Gemeinde in Betracht zieht, eine Reduktion ihrer Anzahl Vorstandsmitglieder vorzunehmen, hat sie sicherzustellen, dass die Beschlussfähigkeit (z. B. im Falle eines Ausstands) gewährleistet ist, ohne dass faktische und demokratiepolitisch fragwürdige Einzelentscheide resultieren können (z. B. wenn eine Person in den Ausstand muss und das Präsidium den Stichtscheid hätte).

Artikel 37

Befugnisse Gemeindevorstand

Der Absatz 3 dieses Artikels verleiht dem Gemeindevorstand die Befugnis, das kommunale Recht in eigener Kompetenz an das übergeordnete Recht anzupassen, sofern der Gemeinde keinerlei Regelungsspielraum offen steht. Sie kommt überall dort zum Zuge, wo keinerlei Handlungsalternative besteht, als einer solchen Anpassung des kommunalen Rechts zuzustimmen. Die Zulässigkeit bezieht sich konsequenterweise auf alle Stufen der Gesetzgebung, d. h. inklusive Verfassungsänderungen.

Artikel 43

Weitere Befugnisse GPK

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Vorstand die GPK bei Geschäften mit finanziellen Tragweiten beratend bezieht. Diese Bestimmung verleiht dieser Praxis eine gesetzliche Grundlage. Die GPK ist nach wie vor frei zu entscheiden, ob sie beratend dem Vorstand beistehen möchte oder nicht.

Artikel 46

Veräusserung von Nutzungsvermögen

Grundsätzlich soll Nutzungsvermögen nicht veräussert werden. Der Erlös aus der (ausnahmsweisen) Veräusserung hat weiterhin in ein Bodenerlöskonto (BEK) zu fliessen. Das BEK ist von der politischen Gemeinde zu führen, unabhängig davon, ob eine Bürgergemeinde besteht oder nicht. Wo eine solche besteht, hat diese ein Mitbestimmungsrecht für die Verwendung von Mitteln im BEK, die aus dem Verkauf ihres Nutzungsvermögens stammen. Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie

anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt. Weil die korrekte Führung des BEK, falls überhaupt, in der Vergangenheit äusserst unterschiedlich erfolgte, wird das Amt für Gemeinden bis zum Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes eine Praxisanleitung dafür veröffentlichen.

Artikel 55

Gemeindeverband

Die Statuten von Gemeindeverbänden sind nicht mehr durch die Regierung genehmigen zu lassen. Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit bereits nach Annahme durch die Mitgliedgemeinden.

Artikel 68

Beständigkeit des Zusammenschlussvertrages

Diese Bestimmung gilt nur, falls im Fusionsvertrag zeitlich nichts geregelt ist. Bestimmungen des Fusionsvertrages, welche dem Minderheitenschutz dienen, können grundsätzlich frühestens nach 15 Jahren mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der Stimmenden angepasst werden, nach 25 Jahren mit einfachem Mehr. Andere Bestimmungen können nach 15 Jahren über das ordentliche Rechtsetzungsverfahren angepasst werden.

Artikel 89

Eigentum Bürgergemeinde

Das totalrevidierte Gesetz schafft kein neues Recht, was die Eigentumsausscheidung zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde betrifft. Es ändert insbesondere auch nichts an der im GG 1974 Gesetzeskraft erlangten Eigentumszuteilung des

Nutzungsvermögens; die Formulierung entspricht der heute bestehenden Rechtslage. Die Bürgergemeinde bleibt Eigentümerin der ihr schon bisher zu Eigentum zustehenden Grundstücke.

Künftig ist es nicht mehr zulässig, dass eine Bürgergemeinde ihr Vermögen auf andere Rechtsträger als die politische Gemeinde auslagern kann.

Artikel 47, 91 und 106

Berichterstattung

Die Gemeinden, Bürgergemeinden und Regionen haben ihre geprüfte und genehmigte Jahresrechnung bis spätestens **Ende September des Folgejahres** einzureichen. Die heute geltende Frist wird damit um ein Viertel Jahr gekürzt.

B. Gesetzgeberischer Spielraum mit Anpassungsfrist bis Ende 2022

Bei den nachfolgenden Bestimmungen schreibt das kantonale Recht eine Anpassung des kommunalen Rechts im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren **bis Ende 2022** vor.

Artikel 26

Ersatzwahlen

Nach dieser Bestimmung sind bei einer Vakanz während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen durchzuführen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet. Die meisten Gemeinden, welche eine Regelung für Ersatzwahlen kennen, haben eine strengere normiert und weisen somit keinen Anpassungsbedarf auf. Einzelne Gemeinden erfüllen den Mindeststandard nicht, weil sie eine längere Vakanz zulassen. Diese Gemeinden haben ihre Regelungen an das kantonale Recht anzupassen.

Artikel 32

Ausschluss

In Absatz 2 dieses Artikels wurde ein *behördenübergreifender Ausschlussgrund* geschaffen. Damit kann nicht nur ein und dieselbe Person nicht gleichzeitig dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören (gemäss Art. 21 Abs. 1 des heutigen GG), sondern ist neu die gleichzeitige Einsitznahme auch von nahen Verwandten und Verschwägerten in diese beiden Organe ausgeschlossen. Diese Verschärfung unterstreicht die Bedeutung der Geschäftsprüfungskommission, welche als

verlängerter Arm der Stimmberechtigten für eine glaubwürdige Tätigkeit auf Unabhängigkeit angewiesen ist. Einzelne Gemeinden sehen in solchen Konstellationen keine Unvereinbarkeit zwischen Vorstand und GPK vor. Ihre Verfassungen sind entsprechend anzupassen.

Artikel 41

Zusammensetzung GPK

Die GPK hat neu aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Gemeinden, welche diese Vorgabe noch nicht erfüllen, haben ihre Verfassungen entsprechend anzupassen.

C. Gesetzgeberischer Spielraum ohne Anpassungsfrist

Artikel 6

Freiwilliges Öffentlichkeitsprinzip

Das neue Gemeindegesetz schreibt den Gemeinden vor, dass sie die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse informieren. Es

beinhaltet aber keine Pflicht zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips (Zugang zu amtlichen Dokumenten ohne Interessennachweis). Mit dem Verweis auf das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (BR 171.000) enthält dieser

Artikel aber eine subsidiäre Regelung für den Fall, dass sich eine Gemeinde für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips entscheidet, dieses aber nicht oder nur rudimentär regelt.

Artikel 14 und 15

Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten

Die Organisationsautonomie wurde gegenüber dem heutigen Recht erhöht, indem der Katalog der Befugnisse, welche den Stimmberechtigten nicht entzogen werden dürfen, reduziert wurde. Vom kantonalen Recht her zwingend den Stimmberechtigten vorzulegen sind nur noch: Wahl des Vorstands und der GPK, Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, Genehmigung des Bud-

gets, der Jahresrechnung sowie Festsetzung des Steuerfusses, Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Bildung von Gemeindeverbänden (sowie über Eintritt und Austritt) sowie Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. Die Gemeinden können den Katalog selbstverständlich nach ihren Bedürfnissen erweitern. Die jeweiligen Finanzkompetenzen der Organe sind in der Gemeindeverfassung zu regeln (Art. 5 GG).

Artikel 31

Unvereinbarkeit

Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung hat die Gemeinde die Möglichkeit, für einen Teilzeit-Gemeindeangestellten von einer Unvereinbarkeit, der unmittelbar vorgesetzten Behörde angehört, abzusehen. Ohne eigene Regelung gilt jegliche Anstellung als Unvereinbarkeitsgrund.

D. Auswirkungen auf weitere Körperschaften

Die **Bürgergemeinden** werden in ihrem Bestand sowie ihren Eigentumsrechten und Befugnissen geschützt. Im Gegensatz zum geltenden Recht sind Auslagerungen von Vermögen in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde nicht mehr zulässig. Bereits errichtete **bürgerliche Genossenschaften** und **bürgerliche Korporationen** können auf unbestimmte Frist weiter bestehen bleiben. Für diese gilt das bisherige Recht unverändert weiter.

Das bisherige Recht enthielt keine Aussage dazu, ob und inwieweit

die Bestimmungen des Gesetzes, welchen die politischen Gemeinden unterstellt sind, auch für die weiteren genannten Körperschaften (Bürgergemeinden, Regionen und Gemeindeverbände) Anwendung finden. Dies wurde mit dem revidierten Erlass geändert, so dass das Gemeindegesetz integral, jedoch sinngemäss für die Bürgergemeinden, die Regionen und die Gemeindeverbände gilt. Sinngemässe Anwendung bedeutet, dass vergleichbare Tatbestände gleich zu behandeln sind. Dies ist zum Beispiel in Bezug auf eine Gemeindeversammlung und eine

Bürgerversammlung zu bejahen. Somit sind auch die Bürgerversammlungen ab dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes für nichtstimmberichtigte Dritte öffentlich. Zu beachten sind die Bestimmungen, welche spezifisch auf die entsprechenden Körperschaften gemünzt sind (z. B. Art. 86 ff. für die Bürgergemeinden bzw. Art. 92 ff. GG für die Regionen).

Die Rechtsgrundlagen der **Regionen**, welche seit 1. Januar 2016 in Kraft stehen, wurden praktisch unverändert ins neue Recht überführt.

E. Weitere Hinweise

Die das Gemeindegesetz im Bereich der Finanzaufsicht konkretisierende Finanzaufsichtsverordnung (FiAV; BR 175.100) wird auf das Inkrafttreten formell an das neue Recht angepasst.

Ebenso ist die kantonale Zivilstandsverordnung (KZStV; BR 213.500) in formaler Hinsicht (neue Nummerierung) anzupassen.

Wir benutzen die Gelegenheit, eine Musterverfassung zu erarbeiten und sie auf unserer Webseite zur Verfügung zu stellen.

Gemeindereform

Folgende Zusammenschlüsse treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft:



Bergün Filisur (3544)

entstanden aus: Bergün/Bravuogn (3521) und Filisur (3522)

Gemeindepräsident: Luzi C. Schutz

Adresse: Gemeinde Bergün Filisur
Dorfstrasse 38
7477 Filisur

Kontakt: www.berguenfilisur.ch
kanzlei@berguenfilisur.ch
Tel. 081 410 40 40



Breil/Brigels (3981)

entstanden aus: Andiast (3611), Breil/Brigels (3981) und
Waltensburg/Vuorz (3616)

Gemeindepräsident: Clau Schlosser

Adresse: Gemeinde Breil/Brigels
Via Principala 32
Postfach 61
7165 Breil/Brigels

Kontakt: www.breil.ch
info@breil.ch
Tel. 081 941 30 30



Thusis (3668)

entstanden aus: Mutten (3503) und Thusis (3668)

Gemeindeammann: Curdin Capaul

Adresse: Gemeinde Thusis
Rathaus
7430 Thusis

Kontakt: www.thisis.ch
info@thisis.ch
Tel. 081 650 09 30

In eigener Sache

Nach 32 Jahren in verschiedenen Funktionen im Dienste des Kantons, wovon die letzten rund zehn Jahre als Leiter Gemeindeaufsicht im Amt für Gemeinden, trat lic. iur. Georg Aliesch Ende Oktober 2017 den wohlverdienten Ruhestand an. Auf den 1. Januar 2018 wird MLaw Damian Manser die Funktion als Leiter Gemeindeaufsicht übernehmen. Damian Manser arbeitet seit März 2016 als Verwaltungsjurist im AfG.



Hinweis des Amts für Energie und Verkehr (AEV):

Anlässlich der Medienkonferenz vom 20. November 2017 stellte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement den neuen Leitfaden **Elektromobilität für Gemeinden – Handlungsleitfaden mit Praxisbeispielen** vor. Der vom Bundesamt für Energie herausgegebene Leitfaden ist auf der AEV-Homepage erhältlich.

Elektromobilität - Ein neuer Leitfaden für Städte und Gemeinden

Neben Bund und Kantonen haben insbesondere auch Städte und Gemeinden zahlreiche Möglichkeiten, die Elektromobilität zu fördern und damit einen Beitrag zu einem energieeffizienteren Verkehrssystem zu leisten.

Mit konkreten Massnahmenvorschlägen und zahlreichen Praxisbeispielen unterstützt der neue Leitfaden Elektromobilität Städte und Gemeinden bei der Förderung der Elektromobilität. Der Leitfaden gliedert sich in die Handlungsfelder Planung, Vorbildfunktion, Information und Beratung sowie Infrastruktur und Dienstleistung und enthält zahlreiche Hinweise und Links zu weitergehenden Informationen und wichtigen Kontaktstellen. Neben Elektroautos berücksichtigt er auch E-Bikes und E-Scooter sowie attraktive und neuartige Sharing-Angebote wie z. B. elektrische Lastenvelos.

Unter anderem finden Sie im Leitfaden auch Antworten auf folgende Fragen: Können Ladestationen für Elektroautos in einer blauen Zone erstellt werden? Wie können Bauherrschaften verpflichtet werden, beim Bau von Parkplätzen die technischen Voraussetzungen für Ladestationen zu schaffen? Mit welchen Submissionsrichtlinien können alternative Antriebssysteme bei der Beschaffung von Gemeindefahrzeugen beeinflusst und Elektrofahrzeuge bevorzugt werden?

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Entscheidungsträger in Gemeinden, aber auch an Verkehrsplaner, Architekten und weitere Fachplaner.

Der Direktlink zur Publikation ist folgender:

Handlungsleitfaden Elektromobilität für Gemeinden (D):

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/bvfd/aev/dokumentation/Energieeffizienz-Dokumente/Leitfaden_Elektromobilitaet-DE.pdf

Handlungsleitfaden Elektromobilität für Gemeinden (I):

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/bvfd/aev/dokumentation/Energieeffizienz-Dokumente/Leitfaden_Elektromobilitaet-IT.pdf

Beilage: Information Amt für Immobilienbewertung